

024/176

Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (13 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle — 4. VEEG-Nov.).

Die Regierungsvorlage ist eine Novelle zum Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10.

Der Alliierte Rat hat die Aufhebung des § 5 dieses Gesetzes verlangt. Der § 5 lautet:

„Ist eine ordnungsmäßige Verwaltung durch den Inhaber einer der unter dieses Gesetz fallenden Vermögensschaften und Vermögensrechte nicht gewährleistet, so kann das zuständige Staatsamt einen öffentlichen Verwalter (Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen) bestellen.“

Dem Verlangen des Alliierten Rates muß Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang damit sollen einige andere Bestimmungen des Gesetzes novelliert werden, und zwar:

1. Nach § 2 des Gesetzes sollte ein Amt zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung der Vermögensentziehungen geschaffen werden. Es steht nunmehr fest, daß dieses Amt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sein soll. Dem wird nun durch die Neutextierung des § 2 und

des zweiten Absatzes zu § 3, schließlich auch durch die Fassung der Vollzugsklausel, Rechnung getragen.

2. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Anmeldefrist im Gesetz selbst festzulegen. Die Fristsetzung soll der Verordnungsgewalt übertragen werden. Dem trägt die neue Fassung des Abs. (1) zum § 3 Rechnung.

3. Schließlich kann sich die Möglichkeit ergeben, einige der mit der Erfassung der Vermögensschaften zusammenhängenden Agenden anderen Behörden zu übertragen (zum Beispiel einzelnen Behörden in den Bundesländern), anstatt sie zentral zu behandeln. Diese Möglichkeit sieht der in der Novelle vorgesehene neue § 5 vor, der an die Stelle des über Verlangen des Alliierten Rates aufgehobenen alten § 5 zu treten hat.

Die Regierungsvorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Vermögenssicherung am 16. Jänner 1946 in Verhandlung gezogen und gebilligt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Jänner 1946.

Dr. Margaretha,
Berichtersteller.

Mayrhofer,
Obmann.